



**Bericht zur Umsetzung des
Sanierungsprogramms des Saarlandes II/2015**

und

**Fortschreibung des Sanierungsprogramms
für das Jahr 2017**

Oktober 2015

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	3
II. Bund-Länder-Finanzbeziehungen und Verlängerung des Sanierungsprogramms	4
III. Umsetzungsbericht II/2015 und Fortschreiben des Sanierungsprogramms für das Jahr 2017	6
IV. Nettokreditaufnahme in den Jahren 2015 – 2017	6
V. Fortgang des Sanierungsprogramms und Risiken für den Sanierungspfad	9
VI. Tabellarische Übersicht über die Sanierungsmaßnahmen 2015 – 2017 und deren Auswirkung in 2020	11

Anlagen: 2

I. Einleitung

Das Saarland befindet sich nach den Feststellungen des Stabilitätsrates in einer „drohenden Haushaltsnotlage“. Am 1. Dezember 2011 haben der Stabilitätsrat und das Saarland gemäß § 5 Stabilitätsratsgesetz eine Vereinbarung zum Sanierungsprogramm getroffen, dessen Umsetzung die „drohende Haushaltsnotlage“ des Landes überwinden soll.

Nach § 3 der Vereinbarung zum Sanierungsprogramm des Saarlandes ist das Saarland dazu verpflichtet, jeweils zum 30. April und zum 15. September eines Jahres einen Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms vorzulegen. In dem zum 30. April eines Jahres vorzulegenden Bericht hat das Land darzustellen, ob und wie die angekündigten Maßnahmen umgesetzt und ob die für das Vorjahr vereinbarte Obergrenze der Nettokreditaufnahme, die sich aus dem strukturellen Finanzierungsdefizit gemäß §§ 3 und 4 der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen ergeben, eingehalten wurde. In seiner 11. Sitzung vom 3. Juni 2015 hat der Stabilitätsrat den vom Saarland zum 30. April 2015 vorgelegten Sanierungsbericht zur Kenntnis genommen und begrüßt, dass die für das Jahr 2014 vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen im Wesentlichen umgesetzt wurden und die vorgegebene Obergrenze der Nettokreditaufnahme eingehalten wurde. Im bis zum 15. September vorzulegenden Bericht stellt das Land dar, ob im laufenden Jahr und in den Folgejahren nach aktuellem Stand die Obergrenzen der Nettokreditaufnahme eingehalten werden. Dabei sind die Maßnahmen zum Abbau der Nettokreditaufnahme insbesondere für das Folgejahr zu konkretisieren und gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zu benennen.

Das im Dezember 2011 vereinbarte Sanierungsprogramm hat eine Laufzeit von fünf Jahren und umfasst die Jahre 2012 bis 2016. In § 5 der Verwaltungsvereinbarung zum Sanierungsprogramm ist vorgesehen, dass der Stabilitätsrat nach Ablauf des vereinbarten Sanierungsprogramms im Mai 2017 die Haushaltslage des Saarlandes prüft. Nach diesem Verfahren ist weiterhin bestimmt, dass ein neues Sanierungsprogramm vereinbart wird, wenn der Stabilitätsrat bei dieser Prüfung zum Ergebnis kommt, dass die Haushaltsnotlage fortbesteht. Stabilitätsrat und Evaluationsausschuss haben sich mehrfach mit der Frage einer etwaigen vorzeitigen Verlängerung des mit dem Saarland vereinbarten bestehenden Sanierungsprogramms befasst. Zuletzt hat der Stabilitätsrat in seiner Sitzung vom 3. Juni 2015 diesbezüglich festgestellt, dass er eine Verlängerung der Sanierungsvereinbarung mit dem Saarland bereits im Herbst 2015 für erforderlich hält, um die weiter notwendigen Konsolidierungsanstrengungen bis 2020 kontinuierlich begleiten zu können.

Das Saarland hat bei der Haushaltssanierung in den vergangenen Jahren beachtliche Fortschritte erzielt. Den vereinbarten Sanierungspfad hat das Land bislang mit deutlichem Abstand zur festgelegten Obergrenze der Nettokreditaufnahme eingehalten. Anfangs bestehende Handlungsbedarfe wurden Schritt für Schritt abgearbeitet. Zusammen mit dem Stabilitätsrat ist das Saarland der Auffassung, dass sich die Begleitung und Unterstützung des Sanierungsprozesses durch den Stabilitätsrat bewährt hat. Das Saarland ist der Überzeugung, dass die konstruktive und hilfreiche Begleitung dieses Prozesses durch Evaluationsausschuss und Stabilitätsrat den bisherigen erfolgreichen Verlauf des Sanierungsverfahrens unterstützt hat. Aus diesem Grund ist es auch ein Anliegen des Saarlandes, eine lückenlose Begleitung des Sanierungsprozesses durch den Stabilitätsrat zu ermöglichen, indem es bereit ist, nach Abschluss der Verhandlungen zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen eine neue Sanierungsvereinbarung abzuschließen und das laufende Sanierungsprogramm vorzeitig zu verlängern. Das Saarland teilt insofern die Auffassung des Stabilitätsrates, die dieser in seinem Beschluss zur angestrebten Verlängerung vom 3. Juni 2015 zum Ausdruck bringt. Im Vorgriff auf eine solche Verlängerung erstreckt sich der vorliegende Bericht auch auf das Jahr 2017.

II. Bund-Länder-Finanzbeziehungen und Verlängerung des Sanierungsprogramms

Das Saarland kann nach § 1 Abs. 2 Konsolidierungshilfen bis zum Jahr 2019 Konsolidierungshilfen in Höhe von 260 Mio. Euro jährlich erhalten. Diese Hilfen dienen nach § 1 Abs. 1 KonsolidierungshilfenG der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes ab dem 1. Januar 2020 und sind damit inhaltlich auf die Zeit nach 2019 – dem Jahr des Auslaufens des Maßstäbe- sowie des Finanzausgleichsgesetzes - ausgerichtet. Dem Grunde nach sind sie also als Unterstützung des Saarlandes bei seinem Defizitabbaupfad auf dem Weg zur Einhaltung der Schuldenbremse angelegt. Dieser Defizitabbaupfad schließt unmittelbar an das In-Kraft-Treten der Schuldenbremse ab dem 1. Januar 2020 und dem dann avisierten neuen Regime einer Bund-Länder-Finanzsystematik an. Für das Saarland sind ein (zu verlängerndes) Sanierungsprogramm und Defizitabbaupfad auf der einen Seite und die laufenden Verhandlungen zur Zukunft der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 auf der anderen Seite untrennbar miteinander verbunden. Eine vorzeitige Verlängerung des bestehenden Sanierungsprogramms kann aus Sicht der Saarländischen Landesregierung nur in Kenntnis der Finanzausstattung des Landes im Rahmen der Bund-Länder-Finanzsystematik nach 2019 erfolgen. Wegen des engen Sachzusammenhangs zwischen Defizitabbaupfad bis zum Jahr 2019 und dem Bund-Länder-Finanz-Regime nach 2019 ist

die Saarländische Landesregierung der Auffassung, dass ein verlängertes Sanierungsprogramm das Jahr 2020 umfassen sollte, um dem unmittelbaren Anschluss des Sanierungspfades an die neuen Rahmenbedingungen Rechnung tragen zu können. Ein verlängertes Sanierungsprogramm, welches nur bis zum Jahr 2019 reicht, würde lediglich Rahmenbedingungen des geltenden Bund-Länder-Finanzrahmens umfassen und unter Umständen einen etwaigen Strukturbruch bzw. eine Konsolidierungsfriktion vom Jahr 2019 auf das Jahr 2020 überdecken.

In den Verhandlungen um die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen hatten die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bereits Ende des Jahres 2014 beschlossen, zum 18. Juni 2015 ein Konzept für die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zu erarbeiten, welches als Grundlage für das anschließende Gesetzgebungsverfahren geeignet sein sollte. Dieser Zeitplan hätte es ermöglicht, eine vorzeitige Verlängerung des Sanierungsprogramms in der Sitzung des Stabilitätsrates im Dezember 2015 zu beschließen. Die Saarländische Landesregierung hat sich in den Verhandlungen fortwährend für einen zügigen Abschluss der Verhandlungen eingesetzt und dazu u.a. eigene Vorschläge eingebracht, die dazu geeignet waren, einen schnellen Kompromiss zu ermöglichen. Die zwischenzeitlichen Verzögerungen in den Verhandlungen über die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen haben allerdings dazu geführt, dass zumindest eine vorzeitige Erstellung eines Sanierungsprogramms für den Zeitraum bis 2020 aus Sicht der Saarländischen Landesregierung nicht rechtzeitig möglich war. Weil die Saarländische Landesregierung jedoch in jedem Fall eine lückenlose Begleitung des Sanierungsprozesses durch den Stabilitätsrat ermöglichen möchte, wird mit diesem Umsetzungsbericht nicht nur – wie in der Sanierungsvereinbarung vom 11. Dezember 2011 vorgegeben – ein Blick auf den Zeitraum bis 2016 gerichtet. Vielmehr verbindet diese Vorlage den eigentlich vorgesehenen Umsetzungsbericht mit einer Fortschreibung des Sanierungsprogramms bis ins Jahr 2017. Somit wird dem Evaluationsausschuss bzw. dem Stabilitätsrat ermöglicht, eine vorausschauende Begleitung des Defizitabbaupfades bzw. des Sanierungskurses über das kommende Haushaltsjahr hinaus vorzunehmen.

Unabhängig von dieser Fortschreibung in das Jahr 2017 kann eine neue Sanierungsvereinbarung aus Sicht der Saarländischen Landesregierung unmittelbar nach einem Abschluss der Verhandlungen um die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen abgeschlossen werden. Je nach weiterem Verlauf der Verhandlungen könnte unter Umständen bereits in der nächsten Sitzung des Stabilitätsrates im Dezember eine Übereinkunft über eine

Verlängerung dem Grunde nach erfolgen, sodass das neue Sanierungsprogramm in der übernächsten Sitzung im Frühjahr 2016 vereinbart bzw. vorgelegt werden könnte.

III. Umsetzungsbericht II/2015 und Fortschreibung des Sanierungsprogramms für das Jahr 2017

Der Umsetzungsbericht wurde aus Gründen der Transparenz und besseren Lesbarkeit grundlegend überarbeitet. Die Darstellung aller bisher ergriffener Konsolidierungsmaßnahmen und der mit ihnen verbundenen Einsparbeiträge erfolgt in tabellarischer Form ab Seite 12. Die Einzelmaßnahmen sind sowohl in Bezug auf den Sachstand als auch auf die erbrachten Konsolidierungsbeiträge aktualisiert. Der Umsetzungsbericht führt die zahlenmäßige Berichterstattung über diese Maßnahmen bis zum Jahr 2017 fort und ermöglicht dem Stabilitätsrat somit einen Blick auch auf dieses Jahr, das nach bestehender Sanierungsvereinbarung derzeit noch nicht von der zu leistenden Berichterstattung abzudecken wäre.

Ein Fortschreiben des Sanierungsprogramms 2012 bis 2016 auf das Jahr 2017 erfolgt also in dreierlei Hinsicht. Erstens präsentiert der Bericht zusätzliche Maßnahmen, die im alten Sanierungsprogramm nicht enthalten waren und die mit Blick auf eine qualitative und quantitative Erweiterung von der Eckdatenklausur der saarländischen Landesregierung im Juni 2015 beschlossen wurden. Zweitens ermöglicht der vorliegende Bericht dem Stabilitätsrat einen Blick auf die aktualisierten Konsolidierungsbeiträge aller festgelegten Maßnahmen auch und insbesondere für das Jahr 2017. Drittens gewähren die auf das Jahr 2017 fortgeschriebene Überleitungsrechnung sowie die Übersichten zur Haushaltsentwicklung einen direkten Einblick in die für die weitere Überwachung durch den Stabilitätsrat erforderlichen Schlüsselzahlen des Jahres 2017.

IV. Nettokreditaufnahme in den Jahren 2015 - 2017

Gemäß § 5 Abs. 1 StabiRatG sind die Sanierungsprogramme nicht auf die Rückführung der strukturellen Defizite, sondern auf den Abbau der Nettokreditaufnahme ausgerichtet. Maßgeblich ist allerdings allein die Entwicklung des strukturellen Defizits in der Abgrenzung der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfegesetz. Die jeweils einzuhaltenden Obergrenzen für die Nettokreditaufnahme werden mit Hilfe einer Überleitungsrechnung und der dort einzusetzenden Werte der maßgeblichen Positionen abgeleitet:

Für 2015 ergibt sich nach dem am 3. Dezember 2014 vom saarländischen Landtag verabschiedeten Haushaltsplan eine Nettokreditaufnahme von 359 Mio. €. Die Nettokreditaufnahme im Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ soll 12 Mio. € betragen. Der Fonds „Kommunen 21“ sieht für 2015 weder eine Schuldenaufnahme noch Tilgungen vor. Ausweislich der Überleitungsrechnung bleibt die Nettokreditaufnahme von 371 Mio. € unter dem für 2015 zulässigen Wert von 473 Mio. €. Der Sicherheitsabstand beträgt somit 102 Mio. €.

Der Entwurf des Doppelhaushaltes 2016 und 2017 sieht für 2016 eine Nettokreditaufnahme von 247,0 Mio. € vor. Für den Fonds „Kommunen 21“ ist in 2016 eine letztmalige Tilgungsrate von 10 Mio. € zu leisten, damit ist dieser Fonds endgültig ausfinanziert. Für das Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ beträgt die geplante Nettokreditaufnahme 8,8 Mio. €, die Nettokreditaufnahme des Kernhaushaltes unter Einschluss der Extrahaushalte beträgt 245,8 Mio. €. Damit ergibt sich bei einer Obergrenze von 308 Mio. € ein Sicherheitsabstand von rund 62 Mio. €.

Für 2017 sieht der Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2016/2017 eine Nettokreditaufnahme von 167,7 Mio. € vor. Das einzig verbleibende Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ mit eigener Kreditermächtigung wird voraussichtlich eine Nettokreditaufnahme von 7,9 Mio. € verzeichnen, somit beträgt die geplante Nettokreditaufnahme von Kernhaushalt und Sondervermögen insgesamt in 2017 175,6 Mio. €. Bei einer Obergrenze von 182 Mio. € beläuft sich der Sicherheitsabstand auf rd. 6 Mio. €.

Überleitungsrechnung zur Ermittlung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme in den Jahren 2015 bis 2017			
in Mio. €	2015	2016	2017
Obergrenze strukturelles Finanzierungsdefizit gemäß § 4 KonsoVV	624	499	374
abzgl. Entnahmen aus Rücklagen	0	0	0
zzgl. Zuführung an Rücklagen	1	1	1
abzgl. Saldo haushaltstechnische Verrechnungen	0	0	0
abzgl. Saldo der finanziellen Transaktionen	-61	-56	-54
abzgl. Einnahmen aus Überschüssen	0	0	0
zzgl. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0	0	0
abzgl. Einnahme aus der Konsolidierungshilfe	260	260	260
zzgl. Saldo periodengerechte Abgrenzung des LFA	--	--	--
abzgl. Rechnungsabgrenzung	--	--	--
Obergrenze konjunkturbereinigte Nettokreditaufnahme (Sanierungspfad)	426	296	169
abzgl. Konjunkturkomponente (ex post; ex ante)	-47	-12	-13
Obergrenze haushaltmäßige Nettokreditaufnahme	473	308	182

V. Fortgang des Sanierungsprogramms und Risiken für den Sanierungspfad

Die Fortsetzung des erfolgreichen Sanierungskurses des Landes ist von vielen Faktoren abhängig.

Besonders belastend wirkt die steigende Zahl der Asylbewerber als Folge der Unruhen und Kriege in Nahost, Afghanistan und Afrika. Die Nähe zu Frankreich bedingt, dass überdurchschnittlich viele Flüchtlinge zunächst im Saarland aufgegriffen werden und bereits vor Stellung eines Asylantrages untergebracht und versorgt werden müssen.

Außerdem führt die steigende Zahl der Asylbewerber zu erheblichen Mehrausgaben für die Unterbringung in der Landesaufnahmestelle oder, bei Verteilung auf die Kommunen, zu Erstattungsleistungen an diese. Auch die stark gestiegene und weiter aufwachsende Zahl minderjähriger Flüchtlinge wird zudem zu Mehrausgaben im schulischen Bereich führen. Diese betreffen nicht nur die damit verbundenen Mehrbedarfe bei der Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen, sondern auch die Personalisierung der betroffenen Schulen. All diese derzeit noch nicht in vollem Umfang konkret bezifferbaren Mehraufwendungen belasten auch nach Gegenrechnung der Leistungen des Bundes auf der Grundlage der Beschlüsse der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik vom 24. September 2015 unter Umständen den Defizitabbaupfad und müssten dann soweit wie möglich trotz des bereits seit vielen Jahren andauernden Konsolidierungskurses durch zusätzliche Einsparungen kompensiert werden.

Aus heutiger Sicht ist festzustellen:

Trotz der erheblichen zusätzlichen Haushaltsbelastungen im Zusammenhang mit der hohen Zahl an Flüchtlingen wird es aus heutiger Sicht auch im Jahr 2017 gelingen, die Obergrenze der Nettokreditaufnahme zu unterschreiten.

Weitere Belastungen können sich zukünftig aus dem Risiko steigender Zinsen ergeben. Das Saarland unternimmt auf dem Weg der Haushaltssanierung größte Anstrengungen und hat dabei signifikante Fortschritte erzielt. Das Saarland verfolgt ausdrücklich das Ziel, die Vorgaben der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 einhalten zu können und steht dem Anliegen einer vorzeitigen Verlängerung der Sanierungsvereinbarungen positiv gegenüber. Dabei besteht ein enger Sachzusammenhang zwischen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen und der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020. Der Bundesfinanzminister und die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder hatten für die Konferenz der

Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und für die Besprechung mit der Bundeskanzlerin am 11. Dezember 2014 einen Bericht zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen vorgelegt. Das Saarland schließt sich der vom Bund formulierten Forderung an, dass die Aufgabenerfüllung aller Länder auch in Zukunft unter Einhaltung des ab 2020 für alle Länder geltenden Verschuldungsverbots gewährleistet sein muss.

VI. Tabellarische Übersicht über die Sanierungsmaßnahmen 2015 – 2017 und deren Auswirkung in 2020:

Konsolidierungsmaßnahmen des Saarlandes in den Jahren 2015 bis 2017 sowie erwartete Einsparung in 2020, Entlastungswirkung in T€

Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2015	2016	2017	2020	Sachstand
1. Einnahmeverbesserungen						
Erhöhung Steuersatz Grunderwerbsteuer auf 4,5 % bzw. 5,5 % bzw. 6,5 %	053	43.600	49.000	49.000	49.000	Der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer wurde in mehreren Schritten von 3,5 % auf 6,5 % erhöht. Damit hat das Saarland zusammen mit Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein den höchsten Steuersatz auf Grunderwerbsvorgänge in der Bundesrepublik. Für die Erhöhung der Grunderwerbsteuer auf 5,5 % ab dem Jahr 2013 gegenüber 3,5 % im Jahr 2010 wurde eine Entlastungswirkung in Höhe von 15,6 Mio. € berechnet, die im Ist 2014 deutlich übertroffen wurde. Die neuerliche Anhebung des Steuersatzes auf 6,5 % und der Wegfall der direkten kommunalen Beteiligung führen nach Gegenrechnung des höheren Anteils der Kommunen über den kommunalen Finanzausgleich zu weiteren Mehreinnahmen des Landes von voraussichtlich rund 33,4 Mio. €. Im Jahr 2015 ist zunächst noch nicht von der vollen Entlastungswirkung auszugehen, da noch Erwerbsvorgänge aus 2014 abzurechnen sein werden. Unter Berücksichtigung dieses Effektes wird für das Jahr 2015 mit einem Konsolidierungsbeitrag von 28 Mio. € gerechnet. Ab dem Jahr 2016 wird der volle Entlastungsbetrag unterstellt.
Mehreinnahmen Justizhaushalt aus Gebühren	111, 112, 119	4.000	4.000	4.000	4.000	Mehreinnahmen werden u.a. durch eine Erhöhung der Gerichtsgebühren im Rahmen der Änderungen des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes erzielt. Die ausgewogenen Gebührenerhöhungen sollen zu einer Verbesserung der Kostendeckungsquote in der Justiz führen.
Nettodividende SaarLB	121	2.000	3.000	3.000	3.000	Das HGB-Ergebnis der SaarLB entwickelt sich positiv. Der Gewinn 2013 musste zunächst zur Auffüllung der Rücklagen nach § 340g HGB und zur Eigenkapitalstärkung verwendet werden. Auf Basis des voraussichtlichen HGB-Ergebnisses nach Steuern wird es im laufenden Haushaltsjahr eine Ausschüttung in Höhe von mindestens 2 Mio. € für das Land geben. Die endgültige Beschlussfassung ist der Gesellschafterversammlung vorbehalten. Ab dem Jahr 2016 wird aus heutiger Sicht mit einer Ausschüttung in Höhe von 3 Mio. € p.a. gerechnet.

Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2015	2016	2017	2020	Sachstand
Erstattungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	231			9.000		Mit der vorgesehenen gesetzlichen Neuregelung der Zuständigkeit ergibt sich ein Ausgleichsanspruch für die Zahlungen der Länder in der Vergangenheit und für die, die Aufnahmeverpflichtungen der Länder übersteigende Zahl von im Land tatsächlich betreuten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Dem Saarland wurden in der Vergangenheit deutlich mehr Zahlfälle zugewiesen, als nach Königsteiner Schlüssel vorgesehen. Hieraus resultieren Ausgleichsansprüche.
Zuführungen aus der Versorgungsrücklage	234			33.800	42.000	Die Versorgungsrücklage wird sukzessive ihrem gesetzlich vorgesehenen Zweck zugeführt, einen begrenzten Zeitraum überdurchschnittlich wachsender Versorgungsausgaben zu überbrücken. Die Entnahmen sollen von 2017 bis 2025 in Abhängigkeit der durch die wachsende Zahl von Versorgungsempfängern bedingten relativen Haushaltsbelastung erfolgen.
Umschichtung Entflechtungsmittel sozialer Wohnungsbau	331	1.000	1.500	1.500	1.500	Umschichtung von Entflechtungsmitteln, die ehemals für den sozialen Wohnungsbau vorgesehen waren, in den Bauhaushalt zur Finanzierung von Baumaßnahmen des Landes.
Wegfall der Zweckbindung bei den sonstigen Entflechtungsmitteln	331	1.000	2.000	2.000	2.000	Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung soll ein Teil der sonstigen Entflechtungsmittel zur Finanzierung notwendiger Investitionen in Bereichen eingesetzt werden, die außerhalb der bis 2013 geltenden Zweckbindung lagen.
2. Personalmaßnahmen						
Nullrunde für Beamte und Versorgungsempfänger	42,43	15.918	16.205	16.295	16.557	Im Jahr 2011 ist eine lineare Besoldungserhöhung für die saarländischen Beamtinnen und Beamten unterblieben. Eine Übertragung des Tarifabschlusses hätte als Niveaueffekt die dargestellten Mehrausgaben für Personal bedeutet.
Abgesenkte Übertragung des Tarifergebnisses auf Beamte und Versorgungsempfänger	42,43	22.400	22.400	28.000	45.100	Die Landesregierung hat in ihrer Eckdatenklausur am 4. Juni 2014 einen Grundsatzbeschluss zur Besoldungserhöhung bis zum Ende der Legislaturperiode gefasst. Danach sollen die Bezüge der Beamten und Versorgungsempfänger - wie bisher zeitlich gestaffelt nach Besoldungsgruppen - um 1,5 % p.a. steigen. Aufgrund des Urteils des BVerfG muss in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 das Tarifergebnis auf die Beamtenbesoldung übertragen werden. In den Folgejahren wird p.a. ein Abschlag vom Tarifergebnis in Höhe von 0,5 % einkalkuliert.
Kürzung Beförderungsbudget	42	330	350	350	350	Das auf die einzelnen Ressorts aufgeteilte Beförderungsbudget betrug bis 2010 jährlich 2 Mio. €. Dieses wurde zunächst halbiert, im Zuge der Gespräche der Landesregierung mit den Gewerkschaften zum Stellenabbau bis 2020 wurde das Budget auf jetzt 1,65 Mio. € festgesetzt.

Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2015	2016	2017	2020	Sachstand
Absenkung Eingangsbesoldung	42	1.500	1.500	1.500	1.500	Durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 wurde die Besoldung für die Dauer von zwei Jahren für Beamte und Richter, für die nach dem 31.12.2010 ein Anspruch auf Dienstbezüge entsteht, um gestaffelte Festbeträge abgesenkt. Die Absenkungen entsprechen im Regelfall in etwa einer Gehaltsstufe.
Reduzierung des Studienreferendariats von 24 auf 18 Monate	42	700	700	700	700	Die Maßnahme führt zu einem Abbau von 44 Referendarstellen im Bildungsbereich.
Aufgabe der Personalkostenbudgetierung im Justizhaushalt	42	1.400	1.400	1.400	1.400	Im Justizhaushalt wurde beginnend mit dem Haushaltsplan 2015 das bisherige Personalausgabenbudget eingestellt und wieder zur herkömmlichen Stellenbewirtschaftung zurückgekehrt, was eine Reduzierung der Haushaltsansätze erlaubt.
Verlängerung der Lebensarbeitszeit für Beamte	43	3.000	6.000	7.500	10.000	Die Landesregierung hat ab dem Jahr 2015 die Verlängerung der Lebensarbeitszeit analog den Regelungen der Rentenversicherung auf die saarländischen Beamten übertragen. Die Lebensarbeitszeit wird stufenweise auf 67 Jahre bzw. 62 Jahre (für Polizeibeamte) erhöht. Der Konsolidierungsbetrag wurde auf Basis einer Berechnung des saarländischen Rechnungshofes ermittelt.
Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes	43	500	500	500	500	Mit Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 1. Dezember 2011 wurde die Ausgleichszulage für Polizeivollzugsbeamte im Rahmen einer Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes ab 1. Juli 2012 gekürzt und ab 1. April 2014 komplett gestrichen. Für die Besoldungsgruppen A 9 oder niedriger entfällt die Ausgleichszulage für alle Beamten, die nach dem 1. April 2014 in den Ruhestand treten
Kostendämpfungspauschale Beihilfe	44	11.400	11.400	11.400	11.400	Nach Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 vom 8.12.2010 greift seit dem 1. Januar 2011 eine einkommensabhängig gestaffelte Kostendämpfungspauschale bei der Beihilfe der Beamten zwischen 100 und 750 €. Hinzu treten durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2010 Änderungen bei der Erstattung von Heilpraktikerleistungen und für Sehhilfen. Außerdem konnten Rabatte für Arzneimittel vereinbart werden, die zu spürbaren Entlastungen führen. Eine eindeutige Zuordnung der erzielten Entlastungswirkungen bei der Beihilfe zu einzelnen Maßnahmen ist nicht möglich. Die Berechnung der Einsparungen erfolgt unter der Maßgabe der Steigerungsraten, die erforderlich gewesen wären, wenn die einschränkenden und die Bediensteten erheblich belastenden Maßnahmen nicht ergriffen worden wären.

Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2015	2016	2017	2020	Sachstand
Personaleinsparquote	4,6	41.480	52.900	61.161	134.160	<p>Die Landesregierung verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2020 rund 10 % der Vollzeitäquivalente des Jahres 2012 in Wegfall zu bringen. Hierzu trägt u.a. eine allgemeine Personaleinsparquote bei, nach der in bestimmten Bereichen nur jede dritte Stelle wiederbesetzt werden darf. Die ressortweise Verteilung der einzusparenden Vollzeitäquivalente wurde im Umsetzungsbericht II/2013 dargestellt.</p> <p>Die Abweichung von der bisherigen Planung ergibt sich dadurch, dass die demografische Entwicklung, die Grundlage für die Personaleinsparung auf der Zeitachse ist, voraussichtlich nicht wie ursprünglich geplant eintritt. Insbesondere der Schülerrückgang, der für die Personaleinsparungen im Bildungsbereich maßgeblich ist, wird nicht wie ursprünglich prognostiziert eintreten, weil die Schüler länger im Bildungssystem bleiben (es werden höherwertige Abschlüsse angestrebt) und die Anzahl der schulpflichtigen Flüchtlinge deutlich zunimmt.</p> <p>Darüber hinaus werden nunmehr die mit den Tarif- und Besoldungsanpassungen ab 2013 einher gehenden Preiseffekte berücksichtigt, um die tatsächliche Entlastungswirkung präziser zu erfassen.</p>
Wiederbesetzungssperre	4,6	2.000	2.000	2.000	2.000	<p>Der Einspareffekt aus der Stelleneinsparquote wird dadurch verstärkt, dass die nach der allgemeinen Stelleneinsparquote zur Wiederbesetzung anstehende dritte freierwerdende Stelle für die Dauer eines Jahres nicht besetzt werden darf.</p> <p>Dies gilt für Landesbetriebe analog.</p>
3. Kürzung von Sachkosten und Zuschüssen						
Kürzung der Sachkosten und der nicht gebundenen Zuschüsse	51-54,6	32.000	32.000	32.000	32.000	<p>Durch den Eckdatenbeschluss des Kabinetts vom 7. Juli 2010 wurde eine pauschale Kürzung aller Sachausgaben um 5 % und eine Kürzung der nicht gesetzlich oder vertraglich gebundenen Zuwendungen um 10 % vereinbart. Dabei sind die Einsparungen vom jeweiligen Ressort in der geforderten Summe zu erbringen, ohne dass eine titelgenaue Meldung erfolgt. In der Haushaltsklausur am 25.06.2012 wurde der Betrag für das Haushaltsjahr 2013 um weitere 7 Mio. € erhöht.</p>

Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp-Nr.	2015	2016	2017	2020	Sachstand
Zentralisierung von Verwaltungsaufgaben (shared services) (z.B. Reisekosten, Hausverwaltung) im Kernhaushalt.	51-54			1.000	1.000	Zur Konkretisierung des Beschlusses, bestimmte Verwaltungsaufgaben (z.B. Reisekosten, Hausverwaltung) in einer oder verschiedenen Behörden zu bündeln, wurde in den vergangenen Monaten untersucht, welche weiteren Aufgabenbereiche aus den Ministerien und den nachgeordneten Behörden hierfür geeignet sind. Gemäß Beschluss der Staatssekretäre vom 06. Oktober 2014 wurden hierzu die Arbeitsgruppen „Gemeinschaftliche Automatisierung der Personalverwaltung“, „Haushalt“, „Organisation und Innere Dienste“ sowie „IT“ eingerichtet, welche mit ihren konkreten Projektplanungen Anfang 2015 begonnen haben. Im Zuge der IT-Neuausrichtung erfolgt die Zentralisierung von Aufgaben und Personal aus den IT-Referaten in das zum 01.01.2016 einzurichtende IT-Dienstleistungszentrum. Die Staatssekretäre haben mit ihrem Beschluss vom 16.01.2015 die mit dem „Shared Service“-Gedanken verbundene Zielsetzung der Erwirtschaftung eines strukturell wirkenden Konsolidierungsbeitrages in Höhe von zusammen jährlich 1 Mio. € bekräftigt.
Kooperationsprojekte	51-54		1.000	1.000	1.000	Die geplanten Kooperationsprojekte mit dem Nachbarland Rheinland-Pfalz, aber auch mit Hessen und Baden-Württemberg sind erfolgreich angestoßen und werden weiter mit Nachdruck verfolgt. Beispielsweise wurde für die Beihilfe eine Erweiterung der Kooperation mit Baden-Württemberg vereinbart, auch die Kooperation der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit Rheinland-Pfalz wird wie geplant zum 01.01.2015 umgesetzt. Aufgrund ihrer Struktur als Gemeinschaftsprojekte ist die Geschwindigkeit bei der Umsetzung aber nicht allein vom Saarland zu beeinflussen. In Teilbereichen ist festzustellen, dass sich der Zeitpunkt der Realisierung von Konsolidierungspotentialen teilweise verzögern wird.
Geringere Sachausgaben und Unterbringungskosten parallel zum Personalabbauprozess	51-54					Sachausgaben: Einhergehend mit der umgesetzten Personalreduzierung kommt es zu Kostenreduzierungen bei den Sachausgaben; diese werden im Rahmen der Haushaltsaufstellung pauschal (in Anlehnung an die Kostentabellen für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen des Bundes) berücksichtigt. Unterbringungskosten: Durch den Personalabbau werden bis 2020 auf der Zeitschiene insgesamt bis zu ca. 19.500 m ² Bürofläche entbehrlich. Die frei werdenden Räume sind auf eine Vielzahl von Liegenschaften an verschiedenen Standorten verteilt; um die entstehenden Konsolidierungspotentiale zu heben, werden Verlagerungen von Dienststellen erforderlich; vorrangig werden bisher angemietete Flächen aufgegeben und nicht mehr benötigte landeseigene Objekte in attraktiver Lage veräußert. Derzeit werden in Abstimmung zwischen Liegenschaftsverwaltung und betroffenen Ressorts Zeitpläne für die notwendigen Maßnahmen erstellt. Die Einsparungen lassen sich derzeit aber noch nicht quantifizieren.

Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2015	2016	2017	2020	Sachstand
Liegenschafts- und Energiemanagement im Bereich der zentralen Dienstleistungen	51				1.500	Im Bereich der Bauausgaben des Landes wurden mit der Zentralisierung und Deckelung des Bauhaushaltes im Rahmen der Haushaltskonsolidierung gute Erfahrungen gemacht. Vor diesem Hintergrund wurde im Zusammenhang mit der Eckdatenklausur vom Juni 2015 eine vergleichbare Vorgehensweise im Bereich der zentralen Dienstleistungen beschlossen. Diese sind im Einzelplan 17 ausgewiesen. Für 2018 bis 2020 wird die Kürzung gegenüber der bisherigen Finanzplanung und IST-Abrechnung durch einen Ausgabendeckel vorgegeben.
Überprüfung von Zuwendungen in den Bereichen Umwelt, Bildung und Soziales	6	1.500	1.900	1.900	1.900	Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2015 bzw. Finanzplanung 2016 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.
Kommunale Beteiligung an der Finanzierung des Kulturretats	61,63	16.000	16.000	16.000	16.000	Durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 1. Dezember 2011 wurde in das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich ein kommunaler Kulturbeitrag als Kürzungsbetrag in Höhe von 16 Mio. € eingearbeitet. Durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013 vom 12. Dezember 2012 wurde dauerhaft und nicht mehr zeitlich begrenzt in das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich ein kommunaler Kulturbeitrag als Kürzungsbetrag in Höhe von 16 Mio. € eingearbeitet.
Entlastung im Bereich Eingliederungshilfe	61,63	12.000	12.000	18.000	29.000	Im Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung ist eine Entlastung im Umfang von 5 Milliarden Euro jährlich im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe vorgesehen. Die Eingliederungshilfe wird im Saarland vom Landesamt für Soziales gewährt. Nach Abzug der im Kommunalpaket vereinbarten Anteile der Kommunen verbleibt der in der Tabelle ausgewiesene Entlastungsbetrag.
Wegfall der Kostenfreiheit für das 3. Kindergartenjahr	63/68	4.800	4.800	4.800	4.800	Mit Gesetz vom 15. Juni 2011 wurde das Saarländische Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz geändert und die Beitragsfreiheit des dritten Kindergartenjahres ab-geschafft. Die Rücknahme des beitragsfreien Kindergartenjahres führte im Jahr 2012 zu Entlastungen des Landeshaushaltes um rd. 4,8 Mio. €.
Erhöhung der Gruppengröße in Kinderkrippen	63/68		1.000	1.000	1.000	Die Gruppengröße wurde von 10 auf 11 bzw. 12 Kinder erhöht. Dadurch werden ab dem HHJ 2016 entsprechende Personalkostenerstattungen an die Träger eingespart.

Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2015	2016	2017	2020	Sachstand
Abbau von bestehenden Überkapazitäten Abschiebehaftanstalt in Ingelheim	632			1.000	1.000	Das Saarland und Rheinland-Pfalz finanzieren auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung vom 20.04.1999 eine Abschiebehaftanstalt mit 150 Plätzen in Ingelheim. Beide Länder stimmen darin überein, dass sie die 150 Plätze nicht mehr in diesem Umfang benötigen, weswegen beide Länder Verhandlungen zur Fortführung der Verwaltungsvereinbarung und des Umfangs der weiteren Nutzung der Haftanstalt aufgenommen haben. Im Zuge dieser Verhandlungen hat das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz die Zahl der Abschiebehaftplätze durch Änderung der Belegungsregeln auf 70 gesenkt und strebt eine weitere Reduzierung auf 40 Plätze an. Gleichzeitig fordert das genannte Ministerium eine Erhöhung der Haftplatzpauschale auf das 2,5 fache des bislang vertraglich vereinbarten Betrages. Die seitens des Saarlandes angedachte „Untervermietung“ an Länder ohne geeignete Abschiebehaftplätze scheitert bislang an der ablehnenden Haltung des rheinland-pfälzischen Fachressorts. Das Saarland strebt nach wie vor eine an den reduzierten Bedarf Anpassung der Kapazitäten in Verbindung mit einer entsprechenden Kostenersparnis um 1 Mio. € an. Das Saarland befindet sich hierzu weiterhin in Gesprächen mit Rheinland-Pfalz.
Rückführung des Finanzierungsanteils des Saarlandes bei der Finanzierung der Kosten für unbegleitete Jugendliche	633	600	3.500	3.500	3.500	Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2015 bzw. der Finanzplanung 2016 wurden die Ansätze entsprechend reduziert. Das Saarland hat Überzahlungen von inzwischen rund 18 Mio. € geleistet. Dementsprechend weist das Bundesverwaltungsamt dem Saarland seit 2014 keine neuen Fälle zu. Dennoch wird im Jahr 2015 aufgrund der noch immer zu hohen Anzahl laufender Zahlfälle (Stand 31.08.2015: 191 Fälle) die hohe Überzahlung weiter ansteigen. Der aufgrund der geltenden Finanzierungsregelung notwendige Abbau der Zahlungen kommt langsamer voran als zunächst angenommen und wirkt sich erst allmählich haushaltsentlastend auf die Jahre 2015 und 2016 aus. Durch die aktuell stark steigenden Zugangszahlen an Flüchtlingen und Asylbewerbern und den somit steigenden Mittelbedarf ist die Einhaltung der reduzierten Ansätze nicht gesichert. Daneben strebt das Saarland eine deutlich zeitnähere Anpassung der Zahlungsverpflichtungen im Zuge der anstehenden Novellierung des SGB VIII an.
Defizitmilderung der Landesbetriebe im Bereich Umwelt und Verbraucherschutz	671/682	600	1.200	1.200	1.200	Landesbetriebe und Landwirtschaftskammer können durch Verbesserung der Umsatzerlöse und durch Effizienzsteigerungen ihre Zuführungsbeträge reduzieren.

Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2015	2016	2017	2020	Sachstand
Neukalkulation des Wohngeldes	682	4.000	4.000	4.000	5.000	Die Ansätze 2015 und 2016 wurden von ehemals 18 Mio. € in den Jahren 2012 und 2013 auf 10 Mio. € (jeweils 5 Mio. € Bund/Land) verringert. Das sind bezogen auf das Saarland 4 Mio. € weniger als zunächst in der Finanzplanung ausgewiesen. Der reduzierte Ansatz wird aus heutiger Sicht auch unter Berücksichtigung geplanter Änderungen des Wohngeldgesetzes auskömmlich sein, ab 2019 sind noch höhere Einsparungen möglich.
Landesamt für Soziales Controlling Fallzahlen Eingliederungshilfe	683	1.000	1.350	1.350	1.350	Durch ein internes Controlling der Ausgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe werden der Anstieg der Ausgaben der Eingliederungshilfe und somit auch die Zuführungen an das Landesamt für Soziales begrenzt. Die genannten Beträge bilden die durch das Controlling vermiedenen Aufwüchse ab.
Einführung von Elternbeiträgen für die Betreuung in freiwilligen Ganztags- schulen	684	9.000	9.000	9.000	9.000	Die Modifizierung führte im Haushaltsjahr 2012 zu Einsparungen in Höhe von 5,0 Mio. € (Elternbeiträge). Seit 2013 wird eine Entlastungswirkung in Höhe von 9 Mio. € durch eine weitere Erhöhung der Elternbeiträge und eine Kürzung der Zuschüsse erzielt.
Entlastungseffekte bei den freiwilligen Ganztagschulen durch den geplanten Ausbau gebundener Ganztagschulen	684	2.000	2.000	2.000	2.000	Durch geringere Zunahme der Gruppen wegen Ausbaus der gebundenen Ganztagschule sind unter der Voraussetzung, dass der Ausbau der Gebundenen Ganztagschule wie geplant realisiert werden kann, Entlastungseffekte bei den FGTS zu erwarten.
Stärkere Konzentration bei Technologieförderung auf die Bereiche der kofinanzierten Technologieförderung	6/8	1.200	1.600	1.600	1.500	Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens wurden die Ansätze entsprechend verringert. Die Ansätze der Mittelfristigen Finanzplanungen wurden gegenüber der jeweils vorherigen Mittelfristigen Finanzplanung reduziert.

Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2015	2016	2017	2020	Sachstand
Kürzung Defizit Hochbaumaßnahmen	7,81-82	46.500	46.500	46.500	46.500	<p>Beginnend mit dem Jahr 2014 wurde im Rahmen der Deckelung des Bauhaushaltes auf eine Defizitbetrachtung aller Hochbauausgaben umgestellt. Damit wird einerseits eine Anrechnung fremdfinanzierter Baumaßnahmen vermieden, während ein Wegfall von Einnahmen zwingend auch Kürzungen auf der Ausgabenseite erforderlich macht. Zugleich wird der gesamte Bauhaushalt einschließlich Erstausrüstungskosten, Zuschüssen und Finanzierungsraten erfasst, sodass zum Beispiel auch etwaige PPP-Projekte auf das Baubudget angerechnet werden.</p> <p>Nach Abzug der im Einzelplan 20 veranschlagten Einnahmen dürfen die Nettobauausgaben im Einzelplan 20 den Betrag von 45 Mio. € nicht überschreiten.</p> <p>Für das Jahr 2015 gibt der Haushaltsplan im Einzelplan 20 ein Defizit von 45 Mio. € vor, welches auch im Haushaltsvollzug nicht überschritten werden darf. Dieses jährliche maximale Defizit wird im aktuellen Aufstellungsverfahren sowohl für die Jahre 2016 und 2017 als auch für die mittelfristige Finanzplanung 2018 bis 2019 fortgeschrieben.</p> <p>Im Jahr 2010 standen den Baukosten von insgesamt 106,9 Mio. € Einnahmen in Höhe von 15,4 Mio. € gegenüber. Es ergibt sich somit als Referenzwert ein Defizit von 91,5 Mio. €.</p> <p>Für 2015 und die Folgejahre ist der saldierte Wert von 45 Mio. € vorgegeben. Daraus ergeben sich jahresbezogenen Einsparungen gegenüber dem Referenzwert 2010 in Höhe von 46,5 Mio. €.</p>
Konsolidierungsbeitrag der Landesgesellschaften	831	5.750	7.750	9.250	11.000	<p>Die Landesregierung verfolgt das Ziel, durch Umstrukturierungen der Landesgesellschaften Synergieeffekte zu schaffen, Effizienzgewinne zu erzielen und somit Einsparpotentiale zu generieren. Die Anzahl der Beteiligungsgesellschaften soll und wird hierbei soweit als möglich reduziert und die bisherigen Kapitalzuführungen des Landes werden verringert. Sie hat zunächst den SHS-Konzern in seiner Struktur analysiert und umstrukturiert. Aktuell wird in einem weiteren Schritt der Verkehrsholdingkonzern in seiner Struktur um- und effizienter gestaltet. Durch die Umstrukturierungsmaßnahmen in den beiden Konzernen (SHS und Verkehrsholding) sollen die Kapitalzuführungen bis zum Jahre 2020 per Saldo auf null herunter gefahren werden.</p> <p>Daneben wurde im SHS-Konzern ein Shared-Service-Center geschaffen. In diesem wurden gleichgelagerte Aufgabengebiete zusammengeführt, um Synergieeffekte zu realisieren. Derzeit wird geprüft, wie eine Nutzung des Shared-Service Centers durch andere Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Landes möglich ist, um weitere Einsparungen zu erzielen.</p>

Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2015	2016	2017	2020	Sachstand
Subventionsabbau im Kunst- und Kulturbereich	831	500	800	1.200	1.600	Kürzung von Fördermitteln (u.a. Projektförderung und institutionelle Förderung Staatstheater).
Verminderung der Komplementärfinanzierung im Bereich der Städtebauförderung	883	500				Das Saarland hat sich in Verhandlungen mit dem Bund um eine Regelung für Länder mit besonders schwieriger Haushaltslage bemüht, die es ihnen ermöglicht hätte, Bundesmittel bei einem geringeren Grad der Kofinanzierung aus Landes- und Kommunalhaushalten in Anspruch zu nehmen. Die Haushaltsansätze des Jahres 2015 wurden entsprechend reduziert. Nach Scheitern der Gespräche mit dem Bund muss die ursprünglich vorgesehene Einsparung von 1 Mio. € p.a. an anderer Stelle umgesetzt werden.
Begrenzung Landesmittel im Bereich des ÖPNV	883	2.000	5.000	5.000	5.000	Einsatz von Regionalisierungsmitteln für Ausgleichzahlungen nach § 45a PersBefG, die bislang mit Landesmitteln finanziert wurden.
Absenkung Krankenhausfinanzierung	89	2.200	2.200	2.200	2.200	Die Krankenhausförderung wurde an das Niveau von Rheinland-Pfalz angepasst, die Förderung der Wiederbeschaffung von kurzfristigen Anlagegütern wurde dauerhaft um jährlich 2,2 Mio. € gesenkt. Auch hier erschweren Kofinanzierungsanforderungen seitens des Bundes die Umsetzung der im Saarland beschlossenen Konsolidierungsaufgabe.
Wegfall von Landesmitteln bei Konversionsmaßnahmen	891	1.000	1.000	0	1.000	Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2015 und in der Finanzplanung 2016 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.
Stärkere Verzahnung von Landesprogrammen mit drittmittelfinanzierten Programmen im Bereich der Subventionen für priv. Unternehmen	892	3.000	9.000	9.000	9.000	Einsatz von Drittmitteln als Komplementärmittel bei EU-Programmen (Einsparung Landesmittel) sowie Ersatz von Zuschüssen durch Darlehen. Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2015 bzw. Finanzplanung 2016 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.
Optimierung der Verwendung der Abwasserabgabe	427-893	0	1.450	3.550	0	Zeitliche Verschiebung der Verausgabung von Einnahmen aus der Abwasserabgabe.
Modifizierung der Zweckbindung bei den Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt	427-893		2.100	2.100	2.100	Änderung der Zweckbindung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes; durch Einsatz der Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt als Kofinanzierung von Drittmitteln (EU und Bundesmittel), die bisher aus originären Landesmitteln zu erbringen waren.

Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2015	2016	2017	2020	Sachstand
5. Maßnahmen über alle Ausgabenkategorien						
Konsolidierungsbeitrag durch Top-Down-Verfahren	5-8	55.161	55.161	55.161	55.161	Bei der Haushaltsplanaufstellung 2013 wurde erstmals das Top-Down-Verfahren eingesetzt. Im Rahmen der Budgetvorgaben für die einzelnen Ressorts wurde ein gegenüber der Finanzplanung 2011 bis 2015 um rund 30,0 Mio. € verminderter Defizitrahmen als Konsolidierungsbeitrag vorgegeben. Dieser wurde in den folgenden Haushaltsaufstellungsverfahren aufgesattelt und fortgeschrieben, auch für die Finanzplanung.
SUMME über alle Konsolidierungsmaßnahmen		353.539	397.166	466.417	571.478	

Anlage 1
zum Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes II/2015 und fortgeschriebenes Sanierungsprogramm für das Jahr 2017
Sanierungsplanung 2012 bis 2017 (Kernhaushalt)

Ausgaben	Ist 2011	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Plan 2015	Entwurf 2016	Entwurf 2017
Personalausgaben (Mio. €)	1.352	1.363	1.398	1.444	1.493	1.526	1.563
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		0,8	2,6	3,3	3,4	2,2	2,4
konsumtive Ausgaben (Mio. €)	1.560	1.710	1.631	1.636	1.642	1.725	1.756
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		9,6	-4,6	0,3	0,4	5,0	1,8
Investitionsausgaben (Mio. €)	347	386	406	370	342	336	334
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		11,4	5,0	-8,8	-7,7	-1,7	-0,7
Zinsausgaben (Mio. €)	467	505	479	470	472	442	440
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		8,1	-5,0	-1,9	0,3	-6,2	-0,4
verbliebener Handlungsbedarf zur Einhaltung der Obergrenze (Mio. €)				0	0	0	0
Ausgaben	3.725	3.963	3.915	3.920	3.948	4.028	4.093
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		6,4	-1,2	0,1	0,7	2,0	1,6
Einnahmen							
Steuereinnahmen (nach glob. Mindereinnahme), LFA,							
Allgemeine BEZ (Mio. €)	2.462	2.490	2.658	2.782	2.865	3.029	3.140
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		1,1	6,7	4,7	3,0	5,7	3,7
Pol-BEZ, Kfz-Steuerkompensation (Mio. €)	183	183	183	183	183	183	183
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Konsolidierungshilfen (Mio. €)	173	260	260	260	260	260	260
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
sonstige Einnahmen (Mio. €)	497	333	320	313	279	308	338
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		-33,1	-3,7	-2,4	-10,8	10,3	9,9
Vermögensaktivierung (Mio. €)	8	7	5	4	3	3	5
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		-4,8	-33,0	-22,1	-22,0	-6,8	73,6
Einnahmen (Mio. €)	3.323	3.273	3.426	3.541	3.589	3.782	3.925
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		-1,5	4,7	3,4	1,4	5,4	3,8
Finanzierungsdefizite und Schuldenstand							
Finanzierungssaldo (Mio. €)	-402	-691	-489	-379	-359	-247	-167
Nettokreditaufnahme (Mio. €)	403	693	490	380	359	247	168

Anlage 2

zum Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes II/2015 und fortgeschriebenes Sanierungsprogramm für das Jahr 2017

Sanierungsplanung 2012 bis 2017 (Summe aus Kernhaushalt und Extrahaushalten lt. Verwaltungsvereinbarung)

Ausgaben	Ist 2011	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Plan 2015	Entwurf 2016	Entwurf 2017
alle Angaben in Mio. €							
Personalausgaben (Mio. €)	1.352	1.369	1.398	1.444	1.493	1.526	1.563
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		1,3	2,2	3,3	3,4	2,2	2,4
konsumtive Ausgaben (Mio. €)	1.628	1.731	1.647	1.650	1.655	1.747	1.768
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		6,4	-4,9	0,2	0,3	5,6	1,2
Investitionsausgaben (Mio. €)	427	398	413	497	347	338	335
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		-6,7	3,7	20,4	-30,3	-2,3	-0,9
Zinsausgaben (Mio. €)	491	507	481	473	476	447	445
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		3,2	-5,1	-1,7	0,7	-6,2	-0,5
verbliebener Handlungsbedarf zur Einhaltung der Obergrenze (Mio. €)				0	0	0	0
Ausgaben	3.897	4.005	3.940	4.064	3.970	4.058	4.111
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		2,8	-1,6	3,2	-2,3	2,2	1,3
Einnahmen							
Steuereinnahmen (nach glob. Mindereinnahme), LFA, Allgemeine BEZ (Mio. €)	2.462	2.490	2.658	2.782	2.865	3.029	3.140
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		1,1	6,7	4,7	3,0	5,7	3,7
Pol-BEZ, Kfz-Steuerkompensation (Mio. €)	183	183	183	183	183	183	183
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Konsolidierungshilfen (Mio. €)	173	260	260	260	260	260	260
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
sonstige Einnahmen (Mio. €)	380	379	342	339	289	338	348
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		-0,1	-9,8	-1,0	-14,8	17,1	3,0
Vermögensaktivierung (Mio. €)	8	7	5	4	3	3	5
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		-4,8	-33,0	-22,1	-22,0	-6,8	73,6
Einnahmen (Mio. €)	3.206	3.320	3.448	3.567	3.599	3.812	3.935
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		3,6	3,9	3,5	0,9	5,9	3,2
Finanzierungsdefizite und Schuldenstand							
Finanzierungssaldo (Mio. €)	-691	-686	-492	-496	-371	-246	-176
Nettokreditaufnahme (Mio. €)	693	688	492	497	371	246	176